

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 2 (1835)
Heft: 8

Artikel: Gesetz über die Militärorganisation des Cantons Schwyz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-91422>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

volontairement pour le défendre s'il était sérieusement menacé ; dès lors ne vaut-il pas mieux organiser ces corps d'avance pour régler leurs rapports avec les chefs de l'armée fédérale, fixer à chacun le rayon dans lequel devra s'exercer son action et surtout pour empêcher qu'il ne s'introduisent dans leurs rangs des hommes appartenant aux élites et autres corps qui doivent rester intacts. —

Pour se convaincre non-seulement de l'utilité des Corps francs ou de volontaires, mais encore de l'impossibilité d'empêcher leur formation quand même on le voudrait, il suffit d'ouvrir l'histoire de la Suisse. Qu'étaient les vainqueurs de Grandson, de Morat, si non que de volontaires accourus sous les bannières de divers cantons ? Qu'étaient les quinze cents héros de St. Jacques si non des bandes qui abandonnèrent spontanément le siège de Zurich soulevée par l'Autriche contre la Confédération, pour aller affronter les trente mille aventuriers conduits par le Dauphin de France ? Qu'on remonte plus haut à Nafels, Sempach, Laupen, Morgarten, on trouvera les mêmes causes produisant les mêmes effets, un petit nombre d'hommes déterminés résistant aux armées les plus formidables.

Toutefois il ne faut pas se faire illusion, les perfectionnements introduits dans l'artillerie, dans les armes portatives et dans la tactique rendent les armées régulières de nos jours plus dangereuses que celles d'autrefois. C'est pour cela qu'en m'occupant de la nouvelle organisation militaire, j'ai si fortement insisté pour qu'on s'attachât moins à augmenter autre mesure le nombre des élites qu'à perfectionner leur instruction et leur discipline pour les rapprocher autant que possible, sous ces deux rapports des armées permanentes.

Gesetz über die Militärorganisation des Kantons Schwyz.

Erster Abschnitt.

Militärische Eintheilung des Kantons.

§. 1. Der Kanton Schwyz ist in 7 Militärbezirke eingeteilt.

(Folgt die Eintheilung.)

Zweiter Abschnitt.

Militärbehörden.

Bestellung, Befugnisse und Verrichtungen derselben.

Der Kriegsrath.

§. 2. Der Kriegsrath besteht mit Inbegriff seines Präsidenten und des Zeugherrn aus acht Mitgliedern, welche vom Kantonsrat für eine Amts-Helvetische Militär-Zeitschrift.

dauer von vier Jahren zur Hälfte aus seiner Mitte, zur Hälfte aus den Offizieren des Kantons gewählt werden. Von zwei zu zwei Jahren treten vier Mitglieder aus; sie sind aber sogleich wieder wählbar.

§. 3. Der Kriegsrath besorgt unter Aufsicht des Kantonsraths das sämtliche Militärwesen. Er entwirft daher innerhalb der Schranken des Gesetzes alle Verordnungen über die verschiedenen Zweige der Militärverwaltung und legt solche dem Kantonsrathe zu definitiver Berathung und Entscheidung vor. Er entwirft auch jährlich auf einen bestimmten Zeitpunkt den Vorschlag der im Laufe des folgenden Jahres zu bestreitenden Militärausgaben und legt dem Kantonsrathe jährlich Rechnung über seine gesamten Ausgaben ab.

§. 4. Unmittelbar von dem Kriegsrathe geht aus:

- 1) Alles, was auf den militärischen Unterricht der Truppen Bezug hat, sowohl die allgemeinen Unterrichtspläne, als die besondern Instruktionen für den Unterricht in den verschiedenen Waffen.
- 2) Alle blos vorübergehenden, oder periodisch wiederkehrenden Anordnungen, welche zur Vollziehung der in dieser Organisation enthaltenen Vorschriften erforderlich und nicht ausdrücklich dem Kantonsrathe übertragen sind.

§. 5. Der Kriegsrath soll dem Kantonsrathe jährlich auf einen bestimmten Zeitpunkt einen schriftlichen Bericht über seine gesamte Amtsverwaltung ablegen, welcher vorzüglich den Personalbestand, die Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung der Mannschaft, ihre Instruktion und überhaupt ihre Dienstfähigkeit befassen soll.

§. 6. Der Kriegsrath ordnet nach den ihm vom Kantonsrathe ertheilten Aufträgen die Truppenaufgebote an; er ist aber nicht befugt, aus sich selbst Truppen in Dienstthätigkeit zu setzen.

§. 7. Zur Vollziehung der Militärverordnungen sind dem Kriegsrathe untergeordnet:

- 1) Der Zeugherr;
- 2) Der Kantonskriegscommisär;
- 3) Die Militärcommissionen der Bezirke;
- 4) Die Bezirkscommisäre.

§. 8. Der Zeugherr soll eine genaue Aufsicht über die Zeughäuser führen und die Bezirke zu einer sorgfältigen Unterhaltung derselben und des Kriegsmateriells und zur Herstellung des allfällig Mangels anhalten. Nebstdem hat er alle Geschäfte zu besorgen, die ihm vom Kriegsrathe zu vollständiger Ausrüstung und Unterhaltung der Zeughäuser übertragen werden.

§. 9. Der Kantonskriegscommisär wird vom Kantonsrathe auf einen Vorschlag des Kriegsraths ernannt. Seine Amtsdauer ist auf 6 Jahre festgesetzt. Der Abtretende ist wieder wählbar.

§. 10. Er besorgt das Rechnungswesen über die Besoldung und Verpflegung der im Dienste des Can-

tions stehenden Truppen, sowie Alles, was nach dem eidgenössischen Reglement einem Cantonskriegscommissär übertragen ist.

Der Cantonskriegscommissär hat alle auf seinen Geschäftskreis Bezug habenden Aufträge des Kriegsrathes zu vollziehen.

§. 11. Für jeden Bezirk ernennt der Bezirksrat eine Militärcommission von zwei bis sechs Mitgliedern, zur Hälfte aus seiner Mitte, zur Hälfte aus den im betreffenden Bezirke wohnenden Offizieren. Eines der aus dem Bezirksrat gewählten Mitglieder ist Präsident.

§. 12. Die Bezirksmilitärcommissionen haben in ihren Bezirken nach den weiteren Vorschriften der Organisation die Aushebung, Eintheilung, Kleidung, Bewaffnung, Ausrustung, den Unterricht und die Mobilmachung der Truppen zu besorgen und alle Verordnungen des Kriegsrathes genau zu vollziehen und sind diesem hiefür verantwortlich. Sie handhaben, so lange die Mannschaft nicht in Corps oder Abtheilungen unter besonderen Befehlshabern versammelt ist, die Militärpolizei; insbesondere halten sie Aufsicht über die Exerzierplätze.

§. 13. Die Bezirkscommissäre werden von den Bezirksräthen auf sechs Jahre gewählt; die abtretenden sind wieder wählbar. Sie stehen unter unmittelbarer Aufsicht des Cantonskriegscommissärs und vollziehen in ihren Bezirken die ihnen von diesem gegebenen Aufträge und sind ihm hiefür verantwortlich.

§. 14. Der Kriegsrath hat dem Zeugherrn, dem Cantonskriegscommissär, den Bezirksmilitärcommissionen und den Bezirkscommissären genaue und umfassende Instruktionen über ihre Berrichtungen zu geben, welche dem Cantonsrath zur Guttheilung vorzulegen sind.

§. 15. Die Mitglieder des Kriegsrathes, der Zeugherr und der Cantonskriegscommissär sollen vom Cantonsrath, die Bezirksmilitärcommissionen und die Bezirkscommissäre von den Bezirksräthen beeidigt werden.

§. 16. Der Cantonsrath wird den Kriegsrath, der ein genaues Protokoll führt, mit dem benötigten Sekretariat versehen.

Dritter Abschnitt.

Dienstpflicht im Allgemeinen.

Die fällige Ausnahmen.

§. 17. Jeder Cantonsbürger, so wie jeder im Canton wohnende Schweizerbürger ist vom angetretenen neunzehnten bis zum zurückgelegten fünfzigsten Altersjahr zum Militärdienst verpflichtet. Hinsichtlich der im Cantone wohnenden Ausländer, die sich in dem bemerkten Alter befinden, soll nach den bestehenden Staatsverträgen und, wo solche mangeln, nach den Grundsätzen des Gegenrechts verfahren werden.

§. 18. Von Amtes oder Berufes wegen sind von der Militärpflicht befreit:

- 1) Die Mitglieder des Cantonsraths;
- 2) Die Mitglieder des Cantonsgerichts;
- 3) Der Verhörrichter;
- 4) Der öffentliche Ankläger;
- 5) Der Centralpolizeidirektor u. die Bezirkspolizeipräsidenten;
- 6) Die Mitglieder der Bezirksräthe;
- 7) Die Mitglieder der Bezirksgerichte;
- 8) Der Salzdirektor;
- 9) Das Personal der Cantonskanzlei und dasjenige der Bezirkskanzleien;
- 10) Der Cantonsweibel;
- 11) Die Landweibel der Bezirke;
- 12) Die Läufer des Cantons und der Bezirke.

Jedem dieser Beamten ist indessen unbenommen, eine militärische Anstellung zu übernehmen, insofern die ihm vorgesetzte Behörde dieselbe mit seinen amtlichen Berrichtungen verträglich findet.

§. 19. Wegen anderweitiger militärischer Anstellung sind vom Dienste der Cantonalmiliz ausgenommen: Die Unteroffiziere und die Gemeinen des Landjägercorps.

§. 20. Vom Militärdienst sind ferner ausgenommen:

- 1) Die an öffentlichen Lehranstalten angestellten Lehrer;
- 2) Die Studirenden an den öffentlichen Lehranstalten bis zu ihrem Ausschritt aus denselben.

§. 21. Nur zur Ausübung ihres Berufes können für den Militärdienst in Anspruch genommen werden:

- 1) Die Geistlichen;
- 2) Die patentirten Aerzte und Wundärzte;
- 3) Die patentirten Thierärzte.

§. 22. Zum Militärdienste können nicht angehalten werden alle diejenigen, welche durch vorschriftsgemäß ausgefertigte Zeugnisse beweisen, daß sie dazu untauglich sind.

§. 23. Zu Ausstellung dieser Zeugnisse wird die Militärcommission in jedem Bezirke alljährlich eine Commission ernennen, bestehend aus einem Offizier und einem oder zwei patentirten Aerzten des Cantons.

§. 24. Diese Commission wird sich jedesmal vor der Eintheilung der Mannschaft versammeln, den Untersuch vornehmen und entscheiden, ob der sich Meldende für immer oder nur für einige Zeit untauglich sei, und demselben hierüber ein amtliches Zeugniß ausstellen. Die Taren für diese Zeugnisse wird der Kriegsrath festsetzen.

§. 25. Gegen die von dieser Commission verwiergerten oder bewilligten Entlassungen kann der Recurs an den Sanitätsrath genommen werden.

§. 26. Die Commission soll über alle ärztlichen Bescheinigungen ein besonderes Register führen und einen Doppel davon der Bezirksmilitärcommission zu Handen des Kriegsrathes zustellen.

§. 27. Ueber die Krankheiten und Gebrechen, die zum Militärdienste untauglich machen, wird der Kriegsrath in Verbindung mit dem Sanitätsrath

eine besondere Verordnung erlassen, sowie die Form der auszustellenden Zeugnisse festsetzen.

§. 28. Diejenigen, welche wegen Gebrechen zum Dienste untauglich erfunden werden, haben je nach ihrem Vermögen oder Einkommen einen Beitrag von vier bis vierundsechzig Schweizerfranken in die betreffende Bezirkscasse zu zahlen.

§. 29. Solche, die wirklich Armenunterstützungen genießen, sind von der Entrichtung eines Beitrags befreit.

§. 30. Die zum Militärdienste untauglich Erklärten können von der Militärcommission für Leistungen in der Militärverwaltung, soweit sie sich hiezu eignen, in Anspruch genommen werden, z. B. als Schreiber u. s. w. Solche Leistungen sollen auf die Pflichtigen möglichst gleichmäßig vertheilt werden. Diejenigen, welche hiezu angehalten werden, sind von dem in §. 28 erwähnten Beitrage befreit.

§. 31. Unfähig und unwürdig für das Vaterland die Waffen zu tragen, sind:

- 1) Diejenigen, welche durch Criminalgerichtsurtheile zu einer infamirenden Strafe verurtheilt sind;
- 2) Diejenigen, welche durch gerichtliches Urtheil ihres Activbürgerrechts verlustig erklärt sind.

Die Letztern können aber je nach ihrem Vermögen zur Entrichtung eines Beitrags von vier bis vierundsechzig Schweizerfranken in die betreffende Bezirkscasse angehalten werden.

§. 32. Obrigkeitslich Bevogtete, Galliten und im Activbürgerrecht Eingestellte sind bis zu ihrer Rehabilitation von der Bekleidung militärischer Grade ausgeschlossen.

§. 33. Loskauf von der Militärpflicht oder gänzliche Befreiung von derselben darf nicht stattfinden. Bei einem Aufgebot kann sich ein Militärpflichtiger durch einen vollständig ausgerüsteten und dienstpflichtigen Ersatzmann, der nicht selbst vermöge seines Alters in einem der beiden Bundesauszüge dienstpflichtig ist, ersezzen lassen. Es muß dies aber wenigstens acht Tage vor dem Albmarsche geschehen. Der Ersezte hat für die willkürliche Entweichung des Ersatzmannes zu haften.

Vierter Abschnitt.

Organisation der Truppen.

Bestand des eidgenössischen Contingents und dessen Einrichtung im Canton.

§. 34. Der Canton stellt zum eidgenössischen Bundesheere:

I. Den ersten Bundesauszug, bestehend aus:

- | | |
|--|------------|
| 1) Einer Compagnie Scharfschützen . | Mann |
| 2) Aus dem Bataillonsstab . | 100 |
| 3) Aus dem Train mit 8 Pferden . | 12 |
| 4) Aus vier Compagnien Infanterie, die Compagnie zu 118 Mann . | 4 |
| | <u>472</u> |

Zusammen: 602

II. Die Bundesreserve, bestehend aus:

	Mann
1) Einer Compagnie Scharfschützen .	100
2) Aus dem Bataillonsstab .	12
3) Aus dem Train mit 8 Pferden .	4
4) Aus vier Compagnien Infanterie, die Compagnie zu 121 — 122 Mann .	<u>486</u>

Zusammen: 602

Diese acht Compagnien bilden mit vier Compagnien von Unterwalden zwei Bataillone.

III. Die Landwehr, bestehend:

- 1) Aus einem Landwehrauszug, in gleicher Stärke wie ein Bundesauszug . 602 Mann.
- 2) Aus der übrigen waffsfähigen Mannschaft bis zum erfüllten fünfzigsten Altersjahr.

§. 35. Der Bestand des großen und des kleinen Stabs und der Bestand der Compagnien, die als erster Bundesauszug und als Bundesreserve zum Contingent gestellt werden, ist im Canton der gleiche, wie ihn das eidgenössische Reglement vorschreibt. Ausnahmsweise werden der zum Contingent gehörenden Mannschaft Behufs der Ausfüllung allfälliger Lücken im Falle eines Aufgebots auf jeden Auszug fünfzig überzählige Gemeine zugetheilt, welche die gleichen Pflichten wie die in das Contingent Gingetheilten haben.

Die §§. 36, 37 und 38 enthalten die Vertheilung des Auszugs, der Reserve und der Landwehr auf die Bezirke.

Fünfter Abschnitt.

Aushebung und Eintheilung der Truppen.

§. 39. Das militärische Altersjahr beginnt für den Militärpflichtigen gleichzeitig mit dem ersten Jenner und endet mit dem einunddreißigsten Christmonat, so daß alle im gleichen Jahrgange Geborenen zu gleicher Zeit in die Militärpflicht und aus derselben treten.

§. 40. Alljährlich im Monate Jenner werden die Gemeinderäthe mit Hülfe der Ortspfarrer, Benutzung der Tauf- und Sterbregister und der Register über die Niedergelassenen, die Mannschaftsverzeichnisse gestalten und, so viel immer möglich, den Aufenthaltsort eines jeden Militärpflichtigen angeben.

§. 41. Die Gemeinderäthe werden sämtliche Mannschaft vom angetretenen neunzehnten bis zum zurückgelegten fünfzigsten Altersjahr in vollständige Register eintragen und den Bezirksmilitärcomissionen bis spätestens Ende Jenner übergeben, welche hievon sogleich ein Doppel dem Kriegsrath einsenden.

§. 42. Alljährlich bis Mitte Februars soll die Eintheilung der dienstpflichtig gewordenen Mannschaft durch die Bezirksmilitärcomissionen gemeindeweise vorgenommen werden. Von jeder Gemeinde hat ein Mitglied des Gemeinderaths dabei zu erscheinen, um die nöthige Auskunft über die Mannschaft zu ertheilen. Der Kriegsrath hat dafür zu wachen, daß keine Bezirksmilitärcommission die Eintheilung in einen späteren Monat verschiebe.

§. 43. Jede Bezirksmilitärcommission hat in ihrem Bezirke diejenige Mannschaft einzutheilen, die in derselben wirklich niedergelassen ist. Hierzu gehören auch Abwesende, insofern sie außer dem Bezirke nicht förmlich niedergelassen sind.

§. 44. Cantonsbürger, sowie auch Bürger anderer Kantone, die sich ohne bleibenden Wohnsitz bloß auf einige Zeit im Bezirke aufhalten, wie z. B. Gesellen, Dienstboten u. s. w., sollen an ihrem Heimathorte eingetheilt und am Wohnorte gleich den dort Dienstpflchtigen zu militärischen Uebungen angehalten werden.

§. 45. Derjenige Militärpflchtige, der seinen Wohnort oder Aufenthalt in eine andere Gemeinde verlegt, im Bezirke, oder außer denselben, ist pflichtig, dem Gemeindevorsteher zu Handen der Militärcommission hievon eine Anzeige zu machen.

§. 46. Für die Mannschaft der Infanterie bei der Auszüge ist eine Größe von 4' 10" französischen Maasses erforderlich. Diejenigen, welche diese Größe nicht haben, können zur Errichtung des im §. 28 erwähnten Beitrags angehalten werden.

§. 47. Mit Anfang des Jahres tritt diejenige im Kanton befindliche dienstpflchtige Mannschaft (§. 17), welche im Laufe des vorhergehenden Jahrs das neunzehnte Altersjahr angetreten hat, in die Instruktionsclasse, d. h. in die Classe der noch keiner Waffe zugethielten Mannschaft.

§. 48. Jeder Dienstpflchtige kann bis zum Antritte des achtundzwanzigsten Altersjahrs nach den weiterhin folgenden Bestimmungen zum Dienste im ersten Bundesauszug und bis zum zurückgelegten vierunddreißigsten Altersjahr zum Dienste in der Bundesreserve angehalten werden.

§. 49. Aus der Mannschaft vom siebenundzwanzigsten Jahr abwärts und vom achtundzwanzigsten Jahr aufwärts werden jährlich spätestens bis Ende Februars die Compagnien gebildet, die der Kanton zum ersten Bundesauszug und zu der Bundesreserve zu stellen hat. Der Landwehrauszug ergänzt sich jährlich zu gleicher Zeit, theils aus derjenigen Mannschaft, welche ihre Dienstzeit in der Bundesreserve vollendet hat, und theils aus der ältern Mannschaft bis zum fünfzigsten Altersjahr.

§. 50. Während ein Corps im eidgenössischen Dienste steht, kann weder eine Entlassung aus dem Dienste, noch der Uebertritt aus einem Auszug in den andern verlangt werden.

§. 51. Der Kriegsrath soll dafür sorgen, daß die Scharfschützencompagnien für die Landwehr vermehrt werden, und zu diesem Zwecke sollen die Bezirksmilitärkommissionen auch ältere Freiwillige, die gute Schützen sind, in die Compagnien aufnehmen.

§. 52. Die Scharfschützen des Contingents werden von den Militärkommissionen aus der gesamten dienstpflchtigen Mannschaft der Bezirke ausgewählt. Wer unter diese Waffe zu treten wünscht, hat auf befriedigende Weise darzuthun, daß er schon einige Uebung im Zielschießen besitze. Neben die

Form dieser Prüfung wird der Kriegsrath eine Verordnung erlassen.

§. 53. Die Trainmannschaft soll aus der Classe derjenigen genommen werden, die sonst häufig mit Fuhrwerken umgehen und das Reiten und Fahren genüglich verstehen.

Sechster Abschnitt.

Ernennung der Offiziere und Unteroffiziere u. s. w.

§. 54. Die Offiziere des großen Stabs der beiden Bataillone (seine Zusammensetzung ist durch die mit dem Stande Unterwalden abgeschlossene Uebereinkunft bestimmt) und die Offiziere der Compagnien ernannt und brevetirt, auf Vorschlag des Kriegsraths, die Letztern nach vorangegangener Prüfung, der Kantonstrath. Bei Vorschlägen von Militärärzten hat der Kriegsrath das Gutachten des Sanitätsraths einzuholen.

§. 55. Jeder Dienstpflchtige kann nach den weitern Bestimmungen der Organisation angehalten werden, eine Offiziersstelle anzunehmen. Von zwei oder mehreren Brüdern, die in unzertheilter Haushaltung leben, ist jedoch nur einer zur Annahme einer Offiziersstelle verpflichtet.

§. 56. Bei der ersten Ernennung werden die Offiziere des ersten Bundesauszugs, der Bundesreserve und des Landwehrauszugs aus den sieben Bezirken gewählt, wie folgt:

Auf jeden Auszug:
Für eine Compagnie sämmtliche Offiziere aus dem Bezirke Schwyz;
für eine Compagnie der Hauptmann und Oberlieutenant aus dem Bezirke Schwyz, der erste Unterlieutenant aus dem Bezirke Küsnacht, der zweite Unterlieutenant aus dem Bezirke Gersau;
für eine Compagnie sämmtliche Offiziere aus dem Bezirke March;
für eine Compagnie der Hauptmann und der Oberlieutenant aus dem Bezirke Einsiedeln; der erste Unterlieutenant aus dem Bezirke Wollerau, der zweite Unterlieutenant aus dem Bezirke Pfäffikon;
für die Scharfschützencompagnie der Hauptmann und der zweite Unterlieutenant aus dem Bezirke Schwyz, der Oberlieutenant aus dem Bezirke March, der erste Unterlieutenant aus dem Bezirke Einsiedeln.

§. 57. Die Personen des kleinen Stabs ernannt der Bataillonscommandant. Vom Feldweibel abwärts werden alle Unteroffiziere und Corporale vom Hauptmann der Compagnie ernannt. Die Ernennung unterliegt aber der Bestätigung des Bataillonscommandanten.

§. 58. Jeder Offizier mit Ausnahme derjenigen des großen Stabs, ist pflichtig, seine Stelle im ersten Bundesauszug, oder in der Bundesreserve so lange zu behalten, bis er entweder vierzig Altersjahre

oder fünfzehn Dienstjahre zurückgelegt hat. Die Offiziere des großen Stabs können bis zum fünfzigsten Altersjahr zum Dienste beim Contingent angehalten werden. In der Landwehr sind die Offiziere bis zum zurückgelegten 50sten Jahre dienstpflichtig.

§. 59. Diejenigen Aerzte, welche als Wundärzte einem der beiden Bundesauszüge zugeteilt sind, haben fünfzehn Jahre lang Dienste zu leisten.

§. 60. Das Vorrücken der Stabsoffiziere bestimmt der Cantonsrath auf einen Vorschlag des Kriegsraths. Das Vorrücken der Offiziere geschieht bei den Infanteriecompagnien, den Hauptmann einbegriffen, nach dem Dienstalter durch die Compagnien beider Auszüge, bei den Scharfschützen durch die Compagnien. Die Stellen der Aidemajoren und Quartiermeister sind von der Besetzung durch das Vorrücken nach dem Dienstalter ausgenommen und können nur aus hiesfür geprüften Offizieren besetzt werden.

§. 61. Die Offiziere in jedem einzelnen Grade nehmen ihren Rang nach ihrem Dienstalter, für welches auswärtige Dienste gleich den im Canton geleisteten zählen. Bei gleichen Dienstjahren entscheidet das Lebensalter.

§. 62. In der Schlachtordnung nimmt jede Compagnie den Rang nach dem Dienstalter ihres Hauptmanns ein.

§. 63. Entlassungen von Offiziersstellen werden auf Begehren des Betreffenden vom Cantonsrath ertheilt. Sämtliche Offiziere geben ihre Entlassungsgesuche dem Kriegsrathe zu Handen des Cantonsraths ein. Dem Entlassenen läßt der Cantonsrath zur Beurkundung der Entlassung einen Abschied zufertigen.

(Schluß folgt.)

Notizen über Russland.

Militärischer Ueberblick seiner Gränzen.

Westgränze. Die Westgränze Russlands bietet kein geringeres Interesse dar, sey es nun, daß man denjenigen Theil betrachtet, der an Oestreich gränzt, oder denjenigen, der gegen Preußen und Schweden Front macht.

Gränze gegen Oestreich. Die Gränze gegen Oestreich hat von dem Freistaate Krakau bis nach Kaminiez eine Ausdehnung von 80 Myriametern und macht gegen Gallizien Front. Obwohl sie ihrem Umrisse nach auf den ersten Anblick für Russland vortheilhaft zu seyn scheint, so ist sie in der Vorausezung eines Koalitionskriegs gegen Russland doch noch günstiger für Oestreich. Denn das weite Land zwischen dem Bug und dem Dnieper ist ziemlich fruchtbar, offen und gänzlich von Festungen entblößt, und könnte daher leicht von einem Heere be-

setzt werden, das von Lemberg oder von Tarnopol ausmarschiert. Die einzigen Schutzpunkte der Russen wären alsdann im Nordwesten die kleine Festung Zamosk, und im Südosten Kaminiez und Chotim, welche beide kaum gegen einen Handstreich gesichert sind. Zum Rückzug hätten sie nur die Straßen nach Pinsk, Mozyr, Kiew und Czerkassi. Nach einer Niederlage könnten sie das Feld nicht mehr behaupten, und müßten sich entweder hinter den Sumpf des Prypeß oder hinter den Dnieper zurückziehen.

Gränze gegen Preußen. Die Gränze gegen Preußen beginnt bei Polangen, engt die Küste in der Nähe der Niemenmündung ein, überschreitet diesen Fluß unweit Johannisburg, zieht sofort über Schirwind, Oletsko, Willenberg nach der Weichsel bei Thorn und von da nach Kalisch; hier wendet sie sich südlich bis nach Krakau, wo sie eine östliche Richtung nimmt.

Der Umriss dieser Gränze ist ganz zum Vortheil von Russland. Gegenwärtig hat dieses zwar nur die Festung von Modlin und die Citadelle von Warschau, allein seine centrale Lage macht es ganz zum Herrn der Oder, und obgleich Preußen im Besitze von Danzig, Colberg, Graudenz und Posen ist, wird es doch nie mit Vortheil gegen die Massen kämpfen können, welche von Plock und von Warschau debourchiren. Es muß sogar gleich beim Beginnen der Feindseligkeiten auf Altpreußen Verzicht leisten, um nicht gegen die Ostsee gedrängt und von der Weichsel abgeschnitten zu werden.

Gelänge es bei einem Koalitionskriege, das russische Heer auf das rechte Ufer der Weichsel zurückzudrängen, so ließe sich ohne große Hindernisse eine große Strecke Landes erobern; denn von der Weichsel bis zur Dwina begegnet man nur noch dem Niemen, der jedoch durch keinen festen Platz gedeckt ist. Daher beeilt sich auch die unsichtige russische Regierung, Brzesz zwischen der Weichsel und der Berezina zu befestigen, um für alle Fälle einen Waffenplatz gegen Preußen und Oestreich zu haben, der zugleich Polen und Litthauen imponirt.

Sie erweitert ferner die Werke von Bobruisk am rechten Ufer der Berezina, so wie auch die Werke von Dünaburg, welches die untere Dwina vertheidigt. Allein auch dabei bleibt die russische Regierung nicht stehen; seit längerer Zeit wird erwogen, ob nicht südlich von Brzesz, etwa zu Ostrog oder Lutsk, ein Waffenplatz gegen Oestreich, und nördlich davon, etwa bei Kowno oder Olita, ein zweiter gegen Preußen erbaut werden soll.

Gränze gegen Schweden. Vor 33 Jahren begann die Gränze gegen Schweden 5 Myriameter vom weißen Meere, deckte die Provinz Olonez, gieng 3 Myriameter am Ladogasee vorbei und fiel $18\frac{1}{2}$ Myriameter von Petersburg in den finnischen Meerbusen. Diese Gränze hat seit 1817 geändert. Sie umfaßt jetzt Norwegen bis an den Torneo, folgt diesem bis zu seiner Mündung in den bottischen